

Mediascher Wochenblatt.

Politisches Organ.

Er scheint jeden Sonnabend.

Preis: Ganzjährig (3 fl. —) = 6 K., mit Postsendung (3 fl. 50 fr.) = 7 K., Ausland 8 K.
Anzeigenpreis: eine dreimal gespaltene Garmondseite zum ersten Mal 5 fr. = 10 Heller, das zweite Mal 4 fr. = 8 Heller und das dritte Mal 3 fr. = 6 Heller
— und für eine jedwede Einrückung 30 fr. = 60 Heller Stempelgebühr. Anzeigen und Vorauszahlungen sind dem Verleger zu übermitteln
Manuskripte für die Redaktion sind an den Verleger zu senden u. werden, wenn nicht aufgenommen, aufbewahrt u. gegen Portovergütung zurückgeschickt.

Nr. 313.

Sonnabend, 29. April 1899.

VI. Jahrgang.

Wochenschau.

Mediasch, 28. April.

Nach kurzer Unterbrechung nahm das Abgeordnetenhaus Montag den 24. d. Mts. seine Arbeiten wieder auf, aber erst Mittwoch kamen neuere Angelegenheiten zur Verhandlung.

Diesen Tag benützte nämlich Ministerpräsident Széll, um nicht weniger als neun Interpellationen zu beantworten. Von seinen Antworten erregte besonders zwei lebhaftes Interesse: jene bezüglich der feindseligen Haltung des Wiener Bürgermeisters Lueger gegenüber Ungarn, und jene, welche sich auf die chinesische Frage bezog. Was Lueger betrifft, so hatte Pichler gefragt, was die Regierung dazu sage, daß der gegenwärtige „Herr von Wien“ sich seinerzeit bereit erklärt hat, ein Memorandum der rumänischen Ultrae beim Monarchen zu befürworten. Unter Beifall des ganzen Hauses konstatierte der Kabinettschef, daß das Gebahren Lueger's ihn nicht schrecke und daß er es nicht für nötig erachte, auf die Drohungen dieses Mannes zu reflektieren. Die Antwort Széll's wurde vom Hause zur Kenntnis genommen.

Unter allgemeiner Spannung beantwortete Ministerpräsident Széll auch die Interpellation Franz Major's über die Gerüchte betreffend die Pachtung eines chinesischen Hafens durch unsere Monarchie. Der Ministerpräsident erklärte, daß derzeit der Minister des Außern sich mit dem Plane einer Pachtung chinesischen Gebiets nicht befaße. Dieser Teil seiner Antwort wurde mit Beifall aufgenommen. Sodann erklärte Széll, daß überseeische Unternehmungen in erster Linie von der Initiative der Handelswelt abhängen, denn der Staat allein könne keinen Handelsport schaffen, sondern nur unterstützen und fördern, was auch selbst unter Inanspruchnahme unserer Seemacht geschehen werde. Der Interpellant nahm die Antwort zur Kenntnis, als er aber zur Hebung des Exports die Vermehrung unserer Flotte proponierte, wurde er von seinen oppositionellen Nachbarn durch lärmenden Widerspruch desavouirt. — Schließlich sei noch hervorgehoben, daß Ministerpräsident Széll auf Befragen Volgár's erklärte, daß die Regierung auch in Zukunft gegen die Weinsälscher energisch vorgehen werde. Diese wie die übrigen weniger wichtigen Antworten Széll's wurden durchwegs mit großer Majorität zur Kenntnis genommen.

In der Donnerstag-Sitzung wurde mit der Beratung der Vorlage betreffend die Kurialgerichtsbarkeit in Wahlfachen begonnen.

Das Gastspiel der Frau Lanus.

(Schluß.)

Dem Gastspiele kam es entschieden zugute, daß die hohen Leistungen der Frau Lanus nicht zu sehr gegen die der übrigen Mitwirkenden abstachen, daß sich vielmehr auch unter diesen mehrere zu recht anerkenntlichen Leistungen erhoben. In erster Reihe müssen wir da Herrn Korb erwähnen, dessen Fuhrmann Henschel sich ohne Scheu neben der Hanne der Frau Lanus sehen lassen konnte. Als Charakterdarsteller riß sich ihm würdig Herr Neuber an, der uns die hervordringenden Gewissensqualen des Meineidbauern geradezu grauenhaft vorzuführen wußte. Tüchtigste leistete ferner auch Herr Neher in seinen sämtlichen Rollen. Mit geradezu entseßlicher Naturwahrheit spielte er die Sterbeszene des unglücklichen Franz im Meineidbauern. Wenn wir hier nur die hervorstechendsten Kräfte namentlich erwähnen konnten; so muß doch anerkannt werden, daß in allen Vorstellungen stets auch die geringsten Nebenrollen entsprechend

besezt waren und nie durch ausgesprochene Stümper der Eindruck, den die Träger der Hauptrollen zu machen wußten, gestört wurde.

Auf die einzelnen aufgeführten Stücke einzugehen, erlaubt uns der Raum nicht. Doch können wir uns es nicht versagen, Hauptmanns Fuhrmann Henschel mit einigen Worten zu berühren. Mit gespanntester Erwartung sah man auch hier der Ausführung dieses Stückes entgegen und es wurde deshalb vor vollkommen ausverkauftem Hause gespielt. Von Interesse war es, den Eindruck zu beobachten, den das Stück machte. Man ließ sich durch die mit photographischer Treue gezeichneten Situationen immer wieder packen, man gab seinem Beifall über das ausgezeichnete Spiel Ausdruck, aber das Stück selbst gefiel nicht. Diese Kunstweise widerspricht eben doch zu sehr alledem, was man bisher im Theater zu sehen gewöhnt war und die wenigsten Leute besitzen die Fähigkeit, auch dem Neuen, Ungewohnten unbefangen gerecht zu werden. „Warum bringt man uns das Gewöhnliche, Alltägliche, Gemeine in so breiter Ausführlichkeit? Kommen wir deshalb in's Theater? Davon sehen wir ja alle Tage ohnehin genug?“ Das war eine Äußerung, die man während und nach der Vorstellung von vielen hören konnte. Wenn hier einerseits das Vorurteil zu Grunde liegt, daß nur die sozial höher stehenden Schichten des künstlerischen Interesses würdig wären, so deutet andererseits gerade der Umstand, daß so viele in diesem Stücke nur das Alltägliche, Gemeine bemerkt haben, auf einen Übelstand hin, den eine so ausgesprochen realistische Wiedergabe des Lebens leicht im Gefolge haben kann, den Übelstand nämlich, daß über all der Sorgfalt, auch die kleinsten dem Leben abgelauchten Züge mit möglichster Treue zu zeichnen, der eigentliche Gehalt der Dichtung zu kurz komme. Und an einem solchen Gehalte fehlt es unserm Stücke nicht. Denn dieser Fuhrmann Henschel ist, obwohl er uns das, weil er eben nur ein Fuhrmann ist, nicht in so schönen und wohlklingenden Worten sagen kann, wie wir das sonst von tragischen Helden gewöhnt sind, eine Gestalt von ungewöhnlicher sittlicher Höhe. In irgend einer Besprechung wurde gerühmt, daß Hauptmann im Henschel eine vom Scheitel bis zur Sohle deutsche Heldengestalt geschaffen habe. Und in der That erinnert er, körperlich eine Kriese, in seiner kindlichen Vertrauensseligkeit, in seinem langmütigen Pflagma, daß aber dann, bis zum äußersten mißbraucht, in furchtbarem furor teutonius losbricht, in seinem peinlichen Erwägen der Schuldfrage an typische Gestalten der germanischen Dichtung und Sage. Um das aber hier alles herauszufinden, dazu gehört etwas mehr Mühe, als man für gewöhnlich auf dergleichen aufzuwenden gesonnen ist. Der Dichter hilft einem nicht so handgreiflich auf den Weg, wie man das bisher gewohnt war. Man muß suchen, ja oft raten. Daß das aber bei einem Stücke, wie Hauptmanns Fuhrmann Henschel, der Mühe wert ist, wollten wir in dieser kurzen Ausführung andeuten.

Entwurf für ein Statut der Stadtgemeinde Mediasch über die städtischen Verzehrungssteuern nach Fleisch, Wein, Most, Spiritus, Branntwein und sonstigen gebrannten Flüssigkeiten.

I. Städtische Fleisch- und Weinverzehrungssteuer.

§ 1. Nach Fleisch ist in Mediasch eine städtische Verzehrungssteuer zu zahlen, welche 25 % der staatlichen Verzehrungssteuer beträgt. Ferner ist sowohl nach hiesigem, als nach von anderen Orten eingeführten Wein

eine städtische Verbrauchssteuer zu zahlen, welche 20% der staatlichen Verbrauchssteuer beträgt.

§ 2. Die Bestimmung und Evidenzhaltung der steuerpflichtigen Personen und Steuerobjekte, die Kontrollierung, die Bemessung und Sicherstellung dieser Verbrauchssteuer gegenüber den Steuerträgern, sowie die erforderlichen Anmeldungen und Zahlungen durch die steuerpflichtigen Personen, sowie endlich die Abrechnungen mit den Steuerparteiern haben in derselben Art und Weise und in denselben Terminen zu erfolgen, wie dieses bei der staatlichen Fleisch- und Weinverbrauchssteuer geschieht, und gelten daher diesbezüglich die einschlägigen jeweilig für Mediasch in Geltung stehenden staatlichen Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der staatlichen Fleisch- und Weinverbrauchssteuer — insoweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält — auch hinsichtlich der städtischen Fleisch- und Weinverbrauchssteuer.

§ 3. Zu und in solchen Zeiten, in welche der Stadtgemeinde Mediasch das Einhebungsrecht der staatlichen Fleisch- und Weinverbrauchssteuer für ihr Gebiet vom Staate übertragen werden wird, erfolgt die Einhebung der hier bezeichneten Weinverbrauchssteuer gleichzeitig mit der staatlichen Weinverbrauchssteuer durch dieselben Organe und nach ebendenselben Modalitäten.

§ 4. Findet die Einhebung der staatlichen Fleisch- und Weinverbrauchssteuer im Wege der Arrarial-Regie statt, so erfolgt die Bemessung und Berechnung der städtischen Wein- und Fleischverbrauchssteuer auf Grund der zwischen den staatlichen Finanzorganen und den einzelnen steuerpflichtigen Parteien bezüglich des Fleisches, sowie der Weinvorräte und der darnach zu entrichtenden staatlichen Verbrauchssteuer geführten Anmeldungs-, Abrechnungs- und sonstigen Aufzeichnungen, und bleibt es nur bezüglich des privaten, nicht im Wege des Schankgeschäftes und Kleinvertriebes vor sich gehenden Wein-Konsums, der Stadtgemeinde vorbehalten, sich bezüglich dieses letztgenannten Konsums mit den Parteien über ein jährlich zu zahlendes Pauschale auch abgeordnet zu einigen.

§ 5. Wird die Einhebung der staatlichen Fleisch- und Weinverbrauchssteuer für das Gebiet der Stadt Mediasch vom Finanzarrar verpachtet, so ist die Einhebung der städtischen Weinverbrauchssteuer gleichzeitig in Pacht zu geben.

§ 6. Sener Wein und Most aus Trauben, welcher durch Weinbändler oder Weinproduzenten auf einmal und an dieselbe Adresse in einem Quantum von wenigstens 56 Litern und unter gehöriger Kontrolle aus der Stadt Mediasch versendet wird, ist von der städtischen Verbrauchssteuer befreit.

II. Städtische Verbrauchssteuer nach Spiritus, Brandwein und Spirituosen.

§ 7. Die städtische Verbrauchssteuer nach gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wie: Spiritus, Brantwein, Cognac, Rum, Arac usw. beträgt, wenn dieselben graduiert werden können, für den Hektolitergrad 5 fl. (10 Sella) soweit sie aber nicht graduiert werden können — was besonders bei Liqueuren und anderen verführten gebrannten geistigen Getränken der Fall ist — für den Hektoliter 4 fl. 5. B. (8 Kronen).

§ 8. Sämtliche im vorigen § genannten Flüssigkeiten und Getränke sind, ohne Rücksicht auf das Maß und die Menge, in welcher, und den Verbrauchszweck, zu welchem sie eingeführt werden, verkehrssteuerpflichtig und zwar die eingeführten Flüssigkeiten, sobald sie auf das Mediascher Gattergebiet gelangen, um dort eingelagert oder einmagaziniert zu werden. Eine Ausnahme davon machen nur und sind verkehrssteuerfrei denaturierter Spiritus und der im Sinne § 5 des Ges.-Art. XXIV ex 1888 steuerfrei für das eigene Hausvoll erzeugte Spiritus.

§ 9. Alle zur Einfuhr gelangenden Quantitäten an Spiritus, Brantwein und sonstigen gebrannten Flüssigkeiten, sind sofort bei der Einfuhr und vor der Einkellierung und Einlagerung zur Besteuerung bei der städtischen Verwaltungs- und Zahlstelle für die städtischen Verbrauchssteuern anzumelden, und ist die städtische Verbrauchssteuer daselbst gegen Empfang einer Zahlungs-Bolette über die gezahlte Verbrauchssteuer durch den Einführenden oder dessen Auftragsgeber sofort zu entrichten. Die hier genannte Zahlungs-Bolette hat zu enthalten: Die Menge und Art der Flüssigkeit, und bei Spiritus und Brantwein und Spirituosen die Gradhaltigkeit und die darnach gezahlte Verbrauchssteuer, sowie den Vor- und Zunamen des Zahlers.

§ 10. Entstehen zwischen den bei der städtischen Verwaltungs- und Zahlstellen der städtischen Verbrauchssteuer bediensteten städtischen Organen und der einführenden Partei Differenzen über die Quantität und Qualität (Gradhaltigkeit) der einzuführenden und zu versteuernden Flüssigkeit, so steht es der einführenden Partei vor bewerkstelligter Einfuhr frei, die Nachmessung und Gradierung durch die städtische Polizeihauptmannschaft zu verlangen.

Werden durch diese Nachmessung und Gradierung die von der einführenden Partei gemachten Angaben über Quantität, Qualität bestätigt, so trägt die Kosten die Stadtgemeinde.

Im entgegengesetzten Falle dagegen hat die einführende Partei die Kosten der Nachmessung und Gradierung zu tragen. Hat die Partei die Einkellierung und Einlagerung der in Rede stehenden versteuerbaren Flüssigkeit bereits vorgenommen, oder gar die Verbrauchssteuer gegen Empfang und Annahme der Zahlungs-Bolette gezahlt, so kann sie die amtliche Nachmessung und Gradierung nicht mehr beantragen, und muß die diesbezüglichen Daten der Zahlungs-Bolette ohne weiteren Widerstand acceptieren.

§ 11. Inhaber von hiesigen Spiritusfabriken und größeren mit Meßapparaten versehenen Brennereien haben die städtische Verbrauchssteuer für den von ihnen hierorts erzeugten Spiritus dann zu entrichten, wenn der Spiritus aus der staatlichen Kontrolle der Finanzorgane in den freien Verkehr tritt, und haben daher dieselben, sobald sie aus den Lagerräumen ihrer Fabrik oder Brennerie Spiritus in Verkehr bringen wollen, und hierfür die staatliche Verbrauchssteuer entrichtet haben, unter Vorweisung der diesbezüglichen gelösten staatlichen Verbrauchssteuerbolette die jedesmalige Anmeldung über ihr Vorhaben bei der städtischen Verwaltungs- und Zahlstelle für die städtische Verbrauchssteuer sofort zu machen und daselbst sofort die entsprechende städtische Verbrauchssteuer für die in freien Verkehr kommenden Spiritus zu entrichten. Die Kontrolle hinsichtlich des in den hiesigen in den gegenwärtigen § genannten Spiritusfabriken und größeren Brennereien erzeugten und daselbst lagernden Spiritus übt die Stadtgemeinde auf Grund der zwischen der Fabrik und der Brennerie und den staatlichen Finanzorganen geführten staatlichen Erzeugungs- und Abrechnungs-Verzeichnisse, sowie der über staatliche Anordnung daselbst geführten Einnahms- und Ausfuhr-Register und der sonstigen staatlichen Dokumente aus.

§ 12. Bei kleinen mit Meßapparaten nicht versehenen Kesselbrennereien wird die städtische Verbrauchssteuer auf Grund der von den l. u. Finanzorganen den Brenneriebesitzern ausgesetzten Voletten und ein Verhältnis zu dem in der Bolette angegebenen staatlichen Abgabenpauschale berechnet.

Es sind daher solche kleineren Brenneriebesitzer verpflichtet, jede von der l. u. Finanzwache erworbene Bolette binnen 24 Stunden bei der städtischen Verwaltungs- und Zahlstelle zur Bemessung der städtischen Verbrauchssteuer vorzuzeigen und die entfallende Verbrauchssteuer sofort zu entrichten. Zur Kontrolle der Spiritus- und Brantweinlagerräume bei diesen kleinen Brennereien steht es der Stadtgemeinde zu, Revisionsbogen über Zuwachs und Abgang einzuführen, wovon ein Exemplar in den Händen des Brennerieinhabers und das andere in denen des städtischen Kontrollorganes zu sein hat.

§ 13. Inhaber von Schankgeschäften und Kleinvertrieben, welche sich mit dem Vertriebe von Spiritus, Brantwein und sonstigen Spirituosen im kleinen befassen, haben nach diesen von ihnen zum Vertriebe gebrachten Flüssigkeiten, insoweit sie dieselben aus den hiesigen Spiritusbrennereien oder von hiesigen Großhändlern bezogen haben, weiter keine städtische Verbrauchssteuer zu zahlen unter der Bedingung, daß sie sich den Beweis dieses Bezuges dadurch sichern, daß sie ihr Vorhaben, solche bereits versteuerte Flüssigkeiten zu vertreiben, bei der städtischen Verwaltungs- und Zahlstelle im Vorhinein anmelden, und den Bezug durch zu führende und bei jedem Bezugsposten durch den Spiritus-Brenneriebesitzer oder Großhändler zu bestätigende Einkaufsbüchlein nachweisen.

Private, welche zu ihrem Privatverbrauch versteuerten Spiritus oder Spirituosen aus obigen Bezugsquellen beziehen, haben selbstverständlich unbedingt weiter keine städtische Verbrauchssteuer nach diesen Flüssigkeiten zu entrichten, und haben in diesem Falle nur den Bezug unter Angabe der Menge und Gradhaltigkeit bei der städtischen Verwaltungs- und Zahlstelle anzumelden und nachzuweisen.

III. Rückersatz der städtischen Verbrauchssteuer nach Spiritus und Brantwein.

§ 14. Spiritusbändlern und Spiritusfabrikanten, welche staatlicherseits zum Verlaufe von Spiritus und Brantwein im großen befugt sind (§ 3 und 5. Ges.-Art. 36 ex 1890) und welche die staatlicherseits nach nach den obzitierten Gesetzesstellen vorgeschriebenen Bücher, in welchen die Menge und der Gradgehalt des von ihnen erzeugten, erworbenen und verkauften Spiritus oder Brantweines, die Bezugsquelle, sowie der Namen, Wohnort und die bürgerliche Beschäftigung ersichtlich gemacht sind, führen, in welchen die auf die Erwerbung und den Verkauf der Spiritus- oder Brantweinemengen bezüglichen Buchposten durch Belegdokumente legitimiert sind, wird bezüglich des nach auswärts in fremde Distschaften oder gar in's Ausland in Quantitäten über 100 Liter verkauften und ausgeführten

Spiritus und Branntweines die bei der Einfuhr oder der Produktion gezahlte städtische Verzehrgsteuer rückerstattet unter der Bedingung, daß sie vor bewerkstelligter Ausfuhr behufs Kontrolle und Feststellung der Quantität und Gradhaltigkeit der auszuführenden Flüssigkeit diese nach Menge und Gradhaltigkeit unter Angabe des Ortes wohin, und des Käufers, an welchen die Sendung abgeht, schriftlich der Stadtgemeinde, respektive der hier öfters genannten Verwaltungs- und Zahlstelle behufs Brauungseinkünfte der Sendung, Feststellung der Alkoholmenge und Kontrollierung des Abgangs anzeigen, und nachträglich den verkauften Buchposten mit der Empfangsbestätigung des Käufers oder bei Sendungen mittelst Eisenbahn mit dem Aufgaberezept belegen.

Über eine solche Anzeige hat das städtische Kontrollorgan binnen 6 Stunden nach deren Erhalt zum Vornehmen der Kontrolle der Abfuhr beim Abfender zu erscheinen, widrigenfalls die Abfuhr und Ausfuhr anstandslos bewerkstelligt werden kann.

Sobald der absendende Großhändler oder Spiritusfabrikant sodann den abgehenden Buchposten mit der Empfangsbestätigung des Käufers oder mittelst Eisenbahn-Aufgaberezept belegt, ist demselben die städtische Verzehrgsteuer binnen 3 Tagen rückzuerlegen.

Bringt der auf Rückersatz der städtischen Verzehrgsteuer Anspruch Erhebende die letztgenannten Belege binnen 6 Monaten vom Tage der Ausfuhr an gerechnet nicht bei, oder macht er gar in derselben Frist seinen Anspruch nicht geltend, so gilt sein Rückersatzanspruch als erloschen.

IV. Sonstige Bestimmungen.

Fleisch, sowie alle in diesen Statute genannten verzehrungssteuerpflichtigen Flüssigkeiten dürfen zur Erleichterung der Kontrolle in die innere Stadt nur durch das Kotzgefäß-, Steingäß-, Forstschaffner- und Schmidtgäß- Thor eingeführt werden, und müssen dieselben vor diesen Thoren bei den daselbst bestehenden und für jedermann ersichtlich gemachten städtischen Anmeldestellen bei Gelegenheit und gleichzeitig mit der Einfuhr nach Gattung und Menge und in der durch die Stadtverwaltung zu diesem Statute und im Rahmen desselben erlassenen Durchführungsvorschriften erforderlichen Weise angemeldet werden.

Zu dieser Anmeldung sind der die Getränke Beziehende, deren Eigentümer und der die Einfuhr bewerkstelligende Fuhrmann gleichmäßig verpflichtet; im Falle des Unterbleibens der Anmeldung eines Transportes sind also alle hierfür verantwortlich.

§ 16 Über die geschehene Anmeldung stellt die städtische Anmeldestelle eine schriftliche Bestätigung (Einfuhrebolette) aus, welche dem die Einfuhr Bewerkstelligenden auszufolgen ist und demselben zur Legitimation dient, und unter deren Vorweisung die weitere Meldung und Zahlung bei der städtischen Verwaltungs- und Zahlstelle zu erfolgen hat; ohne diese Einfuhrebolette und vor Abfertigung durch die städtische Anmeldestelle darf niemand die hier genannten Flüssigkeiten durch die genannten Stadttore einführen.

§ 17. Etagen solche obgenannte geistige Flüssigkeiten und Getränke per Eisenbahn auf der hiesigen Eisenbahnstation an, so sind dieselben selbstverständlich nur dann anmeld- und verzehrungssteuerpflichtig, wenn dieselben vom Eisenbahnstationshof eingeführt werden.

§ 18 Für die durch die Stadt per Akse durchgeführten und nicht zur Ablagerung und Einkellierung gelangenden geistigen Getränke und Spirituosen ist keine Verzehrgsteuer zu zahlen; doch müssen dieselben bei sonstigem Verlust der Verzehrgsteuerfreiheit bei Eintritt in das Stadtgebiet bei der betreffenden Anmeldestelle sofort als Transitware angemeldet werden, erhalten dort eine Transitbolette, und ist für je ein Faß (Transportgefäß) solcher Transitogutes 10 Kr. (zehn Kreuzer) an Kontrollgebühr bei der städtischen Verwaltungs- und Zahlstelle für die städt. Verzehrgsteuern zu zahlen.

§ 19. Den städtischen Kontroll- und Einhebungorganen steht es zu jeder Tageszeit frei, sämtliche hiesigen zur Aufbewahrung von verzehrungssteuerpflichtigen Vorräten dienenden Keller- und Lagerräume bei Verschändigung des Besitzers oder dessen Angestellten zur Ausübung der Kontrolle und Evidenznahme der dort befindlichen verzehrungssteuerpflichtigen Vorräte zu betreten.

Ebenso steht es demselben frei, in schonender Weise Wagen, Karren und Tragtiere und deren Ladung auf verzehrungssteuerpflichtige Ware zu untersuchen, und haben die erst- und letztgenannten Parteien dieses ohne Widerrede zu dulden.

§ 20. Zur Sicherstellung fälliger Verzehrgsteuern und Kontrollgebühren können den zahlungspflichtigen Parteien Faustpfänder abgenommen werden, oder es kann ein entsprechender Teil der verzehrungssteuerpflichtigen Waren pfandweise mit Beschlag belegt und unter Siegel genommen werden.

Faustpfänder sind bei der städtischen Polizeihauptmannschaft zu deponieren. Wird die rückständige Verzehrgsteuer oder Gebühr innerhalb 15 Tagen nicht gezahlt, so sind über mündliches Ansuchen der Stadtgemeinde respektive ihres Organes die Pfandobjekte durch die städtische Polizeihauptmannschaft zu verkaufen.

Aus dem Erlöse werden die rückständigen Verzehrgsteuern und Gebühren, sowie die Kosten der Lizitation gedeckt. Der Überschuß des Erlöses wird dem Eigentümer des Pfandobjektes ausbezahlt.

Die Lizitation wird angeordnet und abgehalten nach Maßgabe der Vorschriften über die Exekution bei Eintreibung von staatlichen Steuern und Gebühren und Schuldschulden.

§ 21. Auch die städtische Verzehrgsteuer nach Spiritus und Spirituosen wird durch die einhebungsberechtigte Stadtgemeinde entweder in eigener Regie durch städtische Organe eingehoben, oder im Wege der Verpachtung verwaltet und gehandhabt.

Wird das Einhebungerecht der städtischen Verzehrgsteuer nach Spiritus und Spirituosen verpachtet, so kann dieses über Ansuchen der Stadtgemeinde gleichzeitig mit der staatlichen Wein- und Fleischverzehrgsteuer, oder im Wege öffentlicher Lizitation auch an eine andere Person geschehen.

(Schluß folgt).

Vermischte Nachrichten.

Predigt in der ev. Kirche A. B. Morgen, Sonntag den 30. April predigt Herr Stadtpfarrer Johann Oberth.

Die Vollversammlung des „Weingau“ Aktiengesellschaft, findet Sonntag den 30. April in Mediasch statt.

Der hiesige Turnverein (Herren- und Damenabteilung) veranstaltet bei günstiger Witterung am 1. Mai im Gartenpavillon Hotel Schützen einen gemüthlichen Abend. Freunde und Gönner des Vereins sind willkommen.

Todesfall. Am 24. April starb Friedrich Rosenauer, Kaufmann, im Alter von 53 Jahren an Folgen der Influenza. Die Beerdigung fand am 26. April auf dem ev. Friedhofe statt.

Die konstituierende Generalversammlung des Mediascher Gewerbevereins fand Sonntag den 23. April statt. Nach Beratung und Annahme der Statuten wurde der provisorische Ausschuß gewählt.

In der vorigen Woche von Donnerstag auf Freitag wurde in den neuen Wiesen dem Josef Schuller 14 Stück Obstbäumchen und dem Forstmeister Herrmann aus dem neuangelegten Weingarten auf dem Pöbö 97 Stück 2jährige veredelte Reben (die schönsten Exemplare) gestohlen.

Winkerkurs. Die Direktion des hiesigen Spar- und Vorhufvereins hatte beschlossen, es sei ein Teil des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken durch die Generalversammlung gewidmeten Betrages von 100 Gulden zur Ausbildung von Winkern zu verwenden. In Ausführung dieses Beschlusses wurden die Mitglieder des hiesigen Bauernvereins aufgefordert, sich möglichst zahlreich an dem von der Weinbauktion des Mediascher landw. Vereins in's Leben gerufenen und vom Phylloxerakommissär, Herrn Friedrich Caspari geleiteten Winkerkurs zu beteiligen und sich die nötige Übung im Bedeln und Einschulen der Reben, im Einteilen und Pflanzten eines neuen Weingartens zu erwerben. An diesem Kurse haben teilgenommen: Gahmann Andreas, Kürschnerwinkel 6, Kraft Andreas, Holzgasse Nr. 21, Kochanek Johann, Promenadeg Nr. 2, Maurer Johann, Hundsgasse Nr. 5, Maurer Michael, H. Mühlgasse Nr. 4, Müller Daniel, Vaderaugasse Nr. 26, Seiler Michael, Gartengasse (vis-à-vis dem Turnschulgarten), Umbrich Johann, Hirteng. Nr. 40, Widmann Martin, Promenadegasse Nr. 4, Belsch Michael, Tiefbachgasse Nr. 14. Es besteht die Absicht, die Genannten auch an dem folgenden im Laufe dieses Jahres stattfindenden Winkerkursen, in denen alle Weingartenarbeiten gelehrt werden sollen, teilnehmen zu lassen. Wir empfehlen den Weingartenbesitzern, die oben genannten Winkler bei ihren Arbeiten zu verwenden und die gemachten Erfahrungen — seien es gute oder schlechte — der Direktion des Spar- und Vorhufvereins mitzutheilen.

Ein Kragen ist bei der letzten Theatervorstellung des Gewerbe-Gesellschaftsvereins gefunden worden und kann in der Buchhandlung G. A. Reiffenberger abgeholt werden.

Nummer 3 des *Simplicissimus*, illustrierte Wochenschrift, 4. Jahrgang, (Verlag von Albert Langen, Paris, Leipzig, München) ist soeben erschienen und ist voll von ganz köstlichem Humor. Der Text ist diesmal ganz besonders witzig, und erhöhen noch den Wert der äußerst empfehlenswerten Nummer.

Das Wiener Theaterensemble mit Frau Lanius hatte die Absicht von Bistritz auf sechs Vorstellungen nach Mediasch zurückzukehren. Da jedoch der Saal vom Mediascher Musikverein für die Aufführung der

Volksoper „Der Herr der Gann“ benötigt wird, so konnte — trotzdem Herr Schiller vorzüglich die Aufführung der Oper zu verschleppen — sein Wunsch keine Berücksichtigung finden.

Sonntag den 23. d. Mts. wurde „Eiji“, Bild aus dem Leben in 4 Aufzügen von S. B. Eichel, Pfarrer in Neuhdorf, im Saale zur Traube von unserm Gewerbegehilfen-Verein zur Aufführung gebracht. Es ist sehr anerkanntswürdig, daß sich unser Gewerbe-Gehilfen-Verein die Kraft zumah, sich an die Darstellung eines längern Stückes zu wagen, zudem noch das Stück in unserer sächsischen Mundart verfaßt ist. Wie die Ausführung zeigte, hatten die Darsteller ihre Kraft nicht übermäßig, denn das ganze Stück ging flott und glatt über die Bretter. Die Rollen waren in folgenden Händen aufgegeben: Mächel Biewer (Herr B. Kasemirech),

Richen (Hil. Zammerer), Eisi (Hil. Trendl), Mierren Bringer (Herr G. Gerst), Karl Schmidt (Herr G. Gödler), Teny (Hil. Höchsmann), Frau (Hil. Höbr Tilli), Ignaz Fleißig (Herr Schell), Matilde Hoffmann (Frau Roth Lotli). Von den Darstellerinnen, die zum erstenmale die Bühne betreten haben, sei besonders Hil. Roth erwähnt, die ihre Frau Hoffmann mit einer Gewandtheit, Sicherheit und Ruhe gab, daß sie wiederholten Beifall erntete. Zum Schluß der gelungenen Vorstellung wurde der weidende Verfasser lebhaft gerufen. Das Haus war gut besetzt, die Französischen an, welches bei so jungen und lustigem Volk natürlich bis zum anbrechenden Morgen währte.

Zur die Schriftleitung verantwortlich: Franz Diebl.

Sz. 713/899
tlkv.

Arverési hirdetmény.

A medgyesi kir. járásbírószág mint telek-könyvi hatóság részéről közhírré tétetik, hogy Kresztel János és neje Auner Erzsébet végrehajthatónak Stamp Regina végrehajtást szenvedő elleni 60 frt 30 kr. eddigi és 8 frt 50 kr. az arverési kérésért megállapított költségek behajtása iránti végrehajtási ügyében az Erzsébethvárosi kir. törvényszék területén levő Buzd község 374 szám. tljkvben. foglalt A † 10 rdsz. 735, 736 hrsz. 149 frtra becs., 11 rdsz. 973 hrsz. 47 frtra becsült, 12 rdsz. 1540 hrsz. 80 frt, 13 rdsz. 1956 hrsz. 76 frt és az 519 sz. tljkvben foglalt A † 3 rdsz. 1841 hrsz. 14 frtra becs. ingatlanságra az arverés elrendeltetik és annak megtartására határidőül 1899 évi **Május hó 23-ik** napjának d. e. 9 órája Buzd község irodájába kitűzetik.

Kikiáltási ár a becsár. Az eladás azonban a becsáron alól is meg fog történni.

Az árverezni kívánók tartoznak a kikiáltandó ingatlanok becsárának 10% készpénzben vagy óvadékképes papirokban a kiküldött kezéhez bánatpénzül letenni, a vagy annak a bíróságnál bírói letétben történt előleges elhelyezéséről kiállított letéti elismervényt átszolgáltatni.

Vevő köteles a vételárt két egyenlő részletben, és pedig az elsőt az árverés jogerőre emelkedésétől sz. 30 nap a másodikat ugyan azon naptól számítandó 60 nap alatt az árverés napjától sz. járó 6% kamatokkal a medgyesi kir. adó-mint letéti pénztárnál a letétek kezeléséről szolló 1881 évi 39425 sz. ig. ministeri rendeletben meghatározott módon illetve a kiutalás történte után az illető jogsóltul kezéhez lefizetni, a bánatpénz az utolsó részletbe fog beszámíttatni.

Medgyesen 1899. évi márczius hó 25-én.

A kir. Járásbírószág mint tlkvi. hatóság.

Graffius, kir. aljbíró.

112451

Szám 236/898
tlkv.

Arverési hirdetmény.

A medgyesi kir. járásbírószág mint telek-könyvi hatóság részéről közhírré tétetik, hogy Panteau Juon és társainak végrehajthatónak Hilla Juon és kiskoru Hilla Párászkiwa végrehajtást szenvedők elleni 280 frt — kr. és 8 frt 50 kr. az arverési kérésért megállapított költségek behajtása iránti végrehajtási ügyében az Erzsébethvárosi kir. törvényszék területén levő Sz.-Vesszöd község 166 sz. tljkvben. foglalt A †

23 rdsz. 428	hrs. 02 frtra becs,
24 " 482	" 10 " "
26 " 844	" 36 " "
27 " 849	" 42 " "
28 " 968	" 65 " "
29 " 1011	" 62 " "
30 " 1156	" 40 " "
31 " 1309	" 150 " "

ingatlanokra és a 25 rdsz 787, 788, 789, 790 hrsz. 788 frtra becs. ingatlanokból kkoru Hilla Juon és Párászkiwat illető 12/96 od részére az árverés elrendeltetik és annak megtartására határidőül 1898 évi **Május hó 13-ik** napjának d. e. 10 órája Sz.-Vesszöd község irodájába kitűzetik.

Kikiáltási ár a becsár. Az eladás azonban a becsáron alól is meg fog történni.

Az árverezni kívánók tartoznak a kikiáltandó ingatlanok becsárának 10% készpénzben vagy óvadékképes papirokban a kiküldött kezéhez bánatpénzül letenni, a vagy annak a bíróságnál bírói letétben történt előleges elhelyezéséről kiállított letéti elismervényt átszolgáltatni.

Medgyes 1899. évi január hó 26-án.

A kir. járásbírószág mint tlkvi. hatóság.

Graffius, kir. aljbíró.

[1247]

31 1470/899
St.-M.

Lizitations-Kundmachung!

Die zur gründlichen Renovierung der Kellerräume nötigen Zimmermannarbeiten (ohne Materialbeistellung) im Kostenbetrage von 4500 91 fr. werden Montag den 8. Mai l. J. um mittags 3 Uhr, im Wege einer öffentl. Lizitation vergeben mit dem Bemerken, daß für zum selben Termine auch vorchristemägige gestempelte schriftliche Offerte eingegeben werden können.

Sowohl den mündlichen als schriftlichen Anboten ist ein 10% Vadium des Anbotenspreises anzuschließen.

Die näheren Bedingungen und Kostenanschläge können während den Amtsstunden in der Kanzlei des städtischen Ingenieurs eingesehen werden.

Mediaſch, am 26. April 1899.

Der Stadtmagistrat.

Kundmachung!

Sich erlaube mir dem P. E. Publikum bekannt zu geben, daß ich stets ein größeres Quantum von

Klassenlotterie-Losen

am Lager halte, und ist es jedem Mitwirkenden vorteilhafter, die Lose aus meiner Kollektur zu erwerben, da außer dem Lospreise keinerlei Spesen zu entrichten sind.

Aufklärungen über die Klassenlotterie erteile jederzeit in meinem geschäftslokale Marktplatze.

Um zahlreichen Zuspruch bittend, setz ich hochachtungsvoll

Nathan Rothschild.

Gift-freie Rattenkuchen „Delicia“ von Apoth. Freyberg, Delitzsch sind das sicherste Radikalmittel zur Vertilgung der Ratten u. Mäuse. Menschen, Haustieren u. Geflügel unschädlich. Über 200 Anerkennungsschreiben. Dreimal prämiert. Dose 30 u. 60 kr. Zu haben in der Apoth. Zur Krone, Josef Oberth, Mediasch. [1166] 9-26

Premier

Fahr-Räder

seit 24 Jahren

Erste

Marke

Vertreter: **Adolf Haltrich, Mediasch.**